

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

**zur Volksabstimmung
vom 25. September 2005**

**Volksinitiative
«EKS-Verkauf vors Volk»**

**Volksinitiative
«EKS zurück an den Kanton»**

Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk»

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	8
Text der Initiative	Seite	9

Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton»

In Kürze	Seite	11
Zur Sache	Seite	13
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	19
Text der Initiative	Seite	20

Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk»

Die Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk» wurde dem Regierungsrat am 2. Dezember 2004 mit 1'695 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Lancierung der Volksinitiative erfolgte vor dem Hintergrund, den Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien an die Axpo zu verhindern. Der Verkauf ist aber Ende des letzten Jahres vom Regierungsrat rechtsgültig und gesetzeskonform abgewickelt worden.

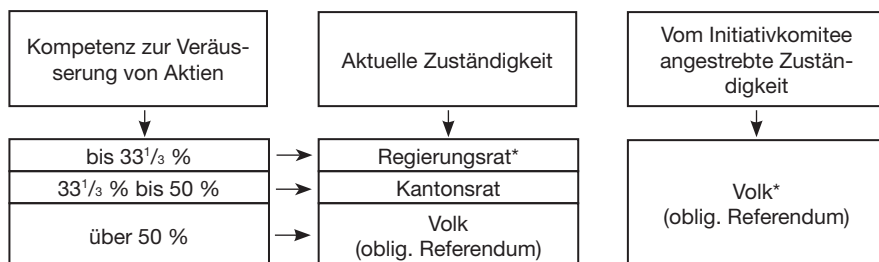
Gemäss dem gültigen Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 (EIG) hat der Regierungsrat die Kompetenz, Aktien bis zu einem Drittel an Dritte zu veräussern. Aktienverkäufe bis 50 Prozent obliegen dem Parlament, und ein Verkauf von über 50 Prozent der Aktien bedarf zwingend einer obligatorischen Volksabstimmung, weil in diesem Fall die Stimmenmehrheit und damit die Kontrolle der EKS AG durch den Kanton aufgegeben würde.

In Anwendung dieser Kompetenzordnung hat der Regierungsrat im Dezember 2004 25 Prozent der Aktien der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) zum Preis von 40,5 Millionen Franken der Axpo Holding AG (Axpo;

ein Gemeinschaftsunternehmen der Nordostschweizer Kantone) veräussert. Der Kanton Schaffhausen hält somit 75 Prozent der EKS-Aktien. Davon könnte gemäss geltender Regelung noch ein Aktienpaket bis maximal 25 Prozent ohne obligatorisches Referendum verkauft werden, wobei der Regierungsrat rund 8 Prozent und das Parlament weitere knapp 17 Prozent in eigener Kompetenz veräussern könnten. Weitere Aktienverkäufe sind aber in absehbarer Zeit kein Thema.

Das Initiativkomitee verlangt, die Kompetenz zur Veräusserung von Aktien an Dritte von Regierungsrat und Kantonsrat vollständig auf die Stimmberechtigten zu übertragen. Anders als jetzt, wo eine Volksabstimmung erst ab einem Verkauf von über 50 Prozent der EKS-Aktien vorgeschrieben ist, soll von nun an jeder Aktienverkauf zwingend dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Das Initiativkomitee verlangt ferner eine geringfügige Gesetzesänderung betreffend eine allfällige Fusion der EKS AG oder eine Einbringung in eine Holdinggesellschaft. Das geltende Elektrizitätsgesetz enthält eine Bestimmung, dass Beschlüsse des



* 25 Prozent der EKS-Aktien wurden im Dezember 2004 an die Axpo verkauft

Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantonen getragen wird und an welcher der Kanton keine Mehrheit hat, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen (Art. 12 Abs. 4). Diese Bestimmung soll neu für alle Holdinggesellschaften gelten, unabhängig davon, ob sie von der NOK

getragen werden oder nicht. Der Satzteil «*die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und*» soll demnach gestrichen werden.

Die Initiative wird vom Kantonsrat mehrheitlich unterstützt, weil darin ein Zuwachs an Demokratie gesehen wird. Eine Minderheit vertritt mit dem Regierungsrat die Meinung, dass die geltende Kompetenzregelung sachgerecht und vernünftig ist.

1. Einleitung

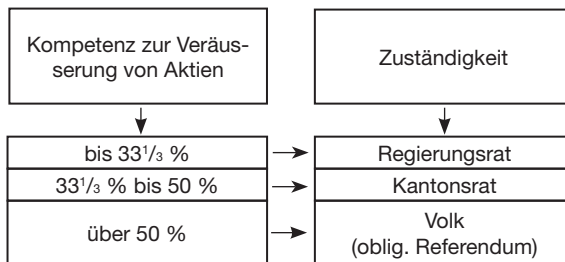
Die Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk» wurde am 2. Dezember 2004 mit 1'695 gültigen Unterschriften eingereicht und vom Regierungsrat am 14. Dezember 2004 als zustande gekommen erklärt.

Die Lancierung der Volksinitiative erfolgte vor dem Hintergrund, den Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien an die Axpo zu verhindern. Der Verkauf ist aber Ende des letzten Jahres vom Regierungsrat rechtsgültig und gesetzeskonform abgewickelt worden.

2. Situation bei Umwandlung des EKS in eine Aktiengesellschaft im Jahre 2005

Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen wurde auf das Geschäftsjahr 2000/01 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Einziger Aktionär bei der Gründung war der Kanton Schaffhausen (100 Prozent

der EKS-Aktien). Die Kompetenz zur Veräusserung von Aktien an Dritte wurde im Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 (EIG) wie folgt festgelegt:



3. Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien im Dezember 2005

Der Regierungsrat hat im Dezember 2004 mit konsultativer Zustimmung des Kantonsrates 25 Prozent der EKS-Aktien zum Preis von 40,5 Mio. Franken an die Axpo veräussert. Die Kapitalanteile an der EKS AG halten seither der Kanton Schaff-

hausen mit 75 Prozent und die Axpo mit 25 Prozent. Der Aktienverkauf ist beziehungsweise war Bestandteil des Teilprojektes «Devestitionen» im Rahmen des Projektes «Entlastung des Staatshaushaltes 2. Etappe, ESH 2».

4. Revisionsentwurf des Elektrizitätsgesetzes

Im Jahre 2001 hat der damalige Grosse Rat (heute Kantonsrat) des Kantons Schaffhausen eine Motion von Kantonsrat Markus Müller (SVP, Löhningen) überwiesen, in welcher der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem inzwischen gestoppten Projekt «Hexagon» aufgefordert wurde, eine Revision des Elektrizitätsgesetzes so vorzunehmen, dass

die Kompetenz zum Aktienverkauf oder zum Aktientausch an den Grossen Rat übergeht. Die Arbeiten zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes wurden im November 2004 abgeschlossen. Einer der Kernpunkte war die Übertragung der Kompetenz zur Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte vom Regierungs- auf den Kantonsrat.

5. Ablehnung des Revisionsentwurfes am 27. Februar 2005

Am 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen die Revision des Elektrizitätsgesetzes mit 9'551 Ja- zu 10'662 Nein-Stimmen und damit

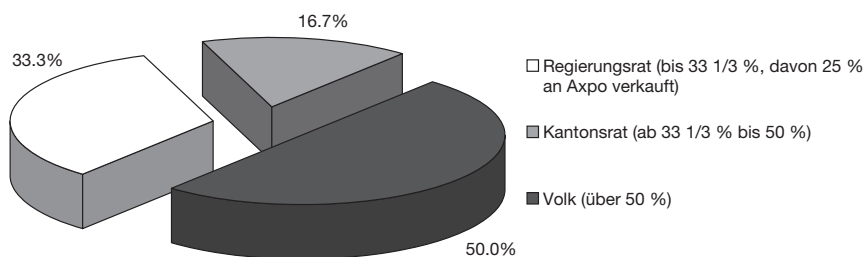
auch die Übertragung der Kompetenz zur Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte vom Regierungs- auf den Kantonsrat abgelehnt.

6. Aktuelle Situation

Auf Grund dieses Volksentscheids bleibt die bisherige Kompetenzordnung bezüglich des Verkaufs von EKS-Aktien unverändert. Der Regierungsrat ist weiterhin befugt, Aktien bis zu einem Drittel an Dritte zu veräussern. Aktienverkäufe bis 50 Prozent obliegen dem Parlament, und ein Verkauf von über 50 Prozent der Aktien bedarf zwingend einer obligatorischen Volksabstimmung, weil in diesem Fall die Stimmenmehrheit und damit die Kontrolle der EKS AG

durch den Kanton aufgegeben würde. Von den 75 Prozent der EKS-Aktien, welche der Kanton Schaffhausen hält, könnte gemäss geltender Rechtslage noch ein Aktienpaket von bis zu 25 Prozent ohne obligatorisches Referendum verkauft werden, wobei der Regierungsrat noch rund 8 Prozent und das Parlament weitere knapp 17 Prozent in eigener Kompetenz veräussern könnten. Weitere Aktienverkäufe sind aber in absehbarer Zeit kein Thema.

Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien (geltende Rechtslage)

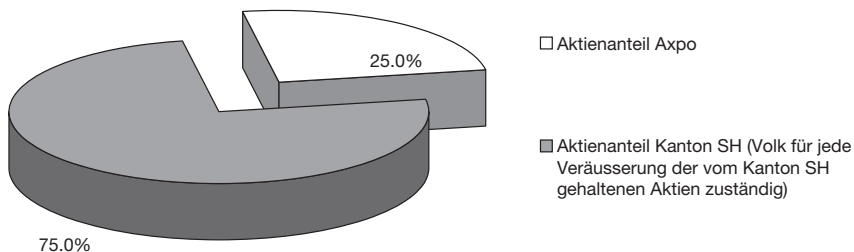


7. Begehren des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee verlangt, dass von nun an die Kompetenz zur Veräusserung von Aktien an Dritte von Regierungs- und Kantonsrat vollständig auf die Stimmberechtigten übertragen wird. Anders als jetzt, wo eine Volksabstimmung erst ab einem Verkauf von über 50 Prozent der EKS-Aktien vorgeschrieben ist, sollen die Beschlüsse des Kantons-

rates über die Veräusserung von Aktien an Dritte zwingend dem obligatorischen Referendum unterliegen. Nach dem Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien im Dezember 2004 könnten die dem Kanton verbleibenden 75 Prozent oder Teile davon somit nur noch mit Zustimmung der Stimmberechtigten veräussert werden.

Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien (gemäss Initiativbegehren)



Das Initiativkomitee verlangt ferner eine geringfügige Änderung betreffend eine allfällige Fusion der EKS AG oder eine Einbringung in eine Holdinggesellschaft. Das geltende Elektrizitätsgesetz enthält eine Bestimmung, dass Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an den NOK beteiligten Kanto-

nen getragen wird und an welcher der Kanton keine Mehrheit hat, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen (Art. 12 Abs. 4). Diese Bestimmung soll neu für alle Holdinggesellschaften gelten, unabhängig davon, ob sie von der NOK getragen werden oder nicht. Der Satzteil *«die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und»* soll demnach gestrichen werden.

Erwägungen des Kantonsrates

Die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments befürwortet die Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk». Die Ratsmehrheit vertritt die Auffassung, dass die Unterstellung der Veräusserung von EKS-Aktien unter das obligatorische Referendum mehr Demokratie bedeute und mit dieser Kompetenzverlagerung keine gravierenden Nachteile verbunden seien.

Die Ratsminderheit und der Regierungsrat halten die aktuelle Gesetzesregelung für vernünftig und sachgerecht, insbesondere weil die Aufgabe der kapital- und stimmenmässigen Mehrheit schon heute zwingend vom Volk genehmigt werden muss. Eine Neuregelung der Veräusserungskompetenzen erach-

ten sie als nicht notwendig, da ohne Not die beschränkte Handlungsfähigkeit von Parlament und Regierung nicht weiter beschnitten werden sollte.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 23. Mai 2005 auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages verzichtet und sich mit 37 zu 14 für die Annahme der Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk» ausgesprochen. Gestützt auf die Kantonsverfassung haben die Stimmberechtigten obligatorisch über Volksinitiativen zu entscheiden. Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk» zuzustimmen.

«Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten das Begehren, Art. 12 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 wie folgt zu ändern:

1. Der Kantonsrat ist unter Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons und der Marktverhältnisse für die Veräusserung von Aktien an Dritte zuständig. Seine Beschlüsse unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung im Sinne von Art. 32 der Kantonsverfassung.
2. Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, unterliegen ebenfalls der obligatorischen Volksabstimmung.
3. Aufgehoben.
4. Aufgehoben.»

[Rückzugsklausel]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Susanne Günter

Die Sekretärin:
Erna Frattini



Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton»

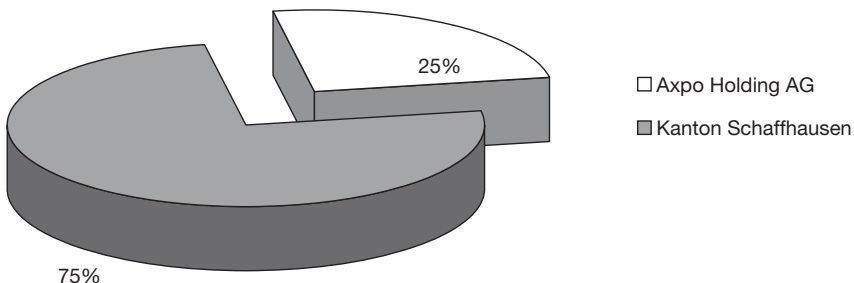
Die Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» wurde dem Regierungsrat am 22. Februar 2005 mit 1'653 gültigen Unterschriften eingereicht.

Im Mai 2000 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen der Umwandlung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) von einer Anstalt in eine Aktiengesellschaft (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG [EKS AG]) mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Umwandlung wurde auf den Beginn des Geschäftsjahres 2000/01 vollzogen. Bereits im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes, welche von 2001 bis 2004 dauerten, wurde im Parlament über die Rechtsform der EKS AG diskutiert. Der Kantonsrat sprach sich in der abschliessenden Sitzung im November 2004 mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung der Rechtsform Aktiengesellschaft

aus, weil sich diese Rechtsform sowohl für die EKS-Stromkunden als auch für den Kanton als Aktionär bewährt hat.

Gestützt auf die Kompetenzregelung im Elektrizitätsgesetz veräusserte der Regierungsrat im Dezember 2004 25 Prozent der EKS-Aktien zum Preis von 40,5 Mio. Franken an die Axpo Holding AG (Axpo; ein Gemeinschaftsunternehmen der Nordostschweizer Kantone). Der Kanton Schaffhausen hält mit 75 Prozent die Mehrheit an den EKS-Aktien. Entgegen dem Wortlaut der Initiative wird die EKS AG auch nach dem Aktienverkauf vollständig vom Kanton Schaffhausen beherrscht.

Der Initiant verlangt, dass die EKS AG gegen volle Vergütung des Wertes wieder in die kantonale Verwaltung zurückgeführt wird. Angestrebt werden die Änderung der Rechts-



form von einer Aktiengesellschaft in eine Anstalt sowie der Rückkauf des von der Axpo im Dezember 2004 für 40,5 Mio. Franken erworbenen Aktienanteils von 25 Prozent. Danach soll die EKS AG aufgelöst werden. Die Organisation des Elektrizitätswerks des Kantons Schaffhausen soll der Kantonsrat festlegen.

Ob der zwangsweise Rückkauf der Aktien, wie er vom Initianten gefordert wird, rechtlich zulässig ist, bleibt fraglich. Offen ist auch die Höhe der dafür geschuldeten Entschädigung, wobei sich diese wohl am von der Axpo geleisteten Kaufpreis orientieren würde. Sicher ist, dass die Ausrichtung dieser Entschädigung direkte und massgebliche Auswirkungen auf den Staatshaushalt hätte. Dank dem Aktienverkauf an die Axpo konnten die Schulden um 40,5 Mio. Franken reduziert werden. Dieser Schuldenabbau würde rückgängig gemacht, wodurch der Staatshaushalt im Umfang von rund 3 Mio. Franken mehr belastet würde. Der Regierungsrat müsste also seine Steuersenkungs-

politik neu beurteilen. Ebenso ist die Umsetzung seiner strategischen Ziele in den nächsten Jahren in Frage gestellt. Der reduzierte finanzielle Handlungsspielraum könnte in allen Bereichen zu nicht unerheblichen Abstrichen führen. Entsprechend haben die unabhängigen Wirtschafts- und Finanzexperten, die im Rahmen des Projektes «Entlastung Staatshaushalt, 2. Etappe, ESH 2» vom Regierungsrat beigezogen wurden, ausdrücklich vor einer Annahme der Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» gewarnt. Die EKS AG würde mit Blick auf den sich öffnenden Strommarkt in der Schweiz und das schon heute offene deutsche Marktgebiet, in das die EKS AG rund die Hälfte ihres Energievolumens liefert, an Flexibilität verlieren und damit eine Einbusse ihrer Kooperations- und Wettbewerbsfähigkeit erleiden.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab, weil sie der Auffassung sind, die mit der Initiative angestrebte Rückführung der EKS AG in die kantonale Verwaltung sei wirtschaftlich und politisch unsinnig.

1. Einleitung

Die Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» wurde am 22. Februar 2005 mit 1'653 gültigen Unter-

schriften eingereicht und vom Regierungsrat am 8. März 2005 als zustande gekommen erklärt.

2. Umwandlung des EKS in eine Aktiengesellschaft im Jahre 2000

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben im Mai 2000 der Umwandlung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) von einer kantonalen Anstalt in eine Aktiengesellschaft (Elektrizi-

tätswerk des Kantons Schaffhausen AG [EKS AG]) mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Umwandlung wurde im Dezember 2000 rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres 2000/01 vollzogen.

3. Revisionsentwurf des Elektrizitätsgesetzes

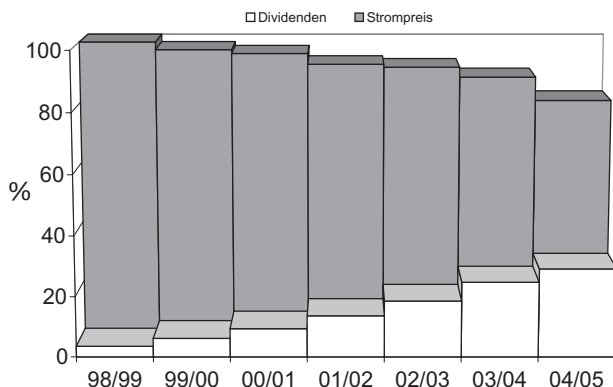
Aufgrund einer im Jahre 2001 erhobenen Motion von Kantonsrat Markus Müller (SVP, Löhningen) wurde eine Revision des Elektrizitätsgesetzes durchgeführt. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde unter anderem auch über die Rechtsform der EKS AG

und insbesondere über eine allfällige Rückführung in die kantonale Verwaltung diskutiert. Der Kantonsrat hat sich damals in seiner Schlussitzung im November 2004 deutlich für die Beibehaltung der Rechtsform Aktiengesellschaft ausgesprochen.

4. Entwicklung der EKS AG als Aktiengesellschaft

Die EKS AG hat sich als Aktiengesellschaft bewährt. Seit dem Rechtsformwechsel konnte das Jahresergebnis kontinuierlich gesteigert werden. Als Folge davon ist die Ablieferung / Dividende von 1,21 Mio. Franken im Geschäftsjahr 1999/2000 (letztes Geschäftsjahr als kantonale Anstalt) um 130 Prozent auf mittlerweile 2,8 Mio. Franken im Geschäftsjahr 2003/2004 angestiegen; dies entspricht 14 Prozent des Aktienkapitals. Von der gesteigerten Ablieferung profitiert der Kanton Schaffhausen als Aktionär. Darüber hinaus hat die EKS AG seit der Umwandlung Sonderdividenden in Höhe von 15 Mio. Franken ausgeschüttet. Hinzu kommen Steuerabgaben von jährlich nochmals rund 0,5 Mio. Franken, von denen nebst

dem Kanton auch die Stadt Schaffhausen als Sitz der AG profitiert. Trotz der gesteigerten Ablieferung wurden seit der Umwandlung des EKS in eine Aktiengesellschaft auch die Strompreise in allen Kundensegmenten regelmässig und zum Teil massiv reduziert. Ermöglicht wurden die Preisabschläge vorwiegend durch Rabatte des Vorlieferanten (Axpö) sowie durch Effizienzsteigerungen, welche auf die schlanken und strafferen Strukturen sowie die rascheren Führungsprozesse, aber auch auf die vertiefte Zusammenarbeit mit der Axpö und den übrigen Kantonswerken zurückzuführen sind. Die Strompreise liegen heute über alle Segmente betrachtet im Durchschnitt um rund 21 Prozent tiefer als vor der Umwandlung.



5. Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien an die Axpo

5.1 Strategische Ziele des Regierungsrates

Die Entlastungspolitik des Regierungsrates sieht vor, mit möglichen und sinnvollen Devestitionen finanziellen Spielraum für die weitere Attraktivierung des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu schaffen. Die Attraktivierung des Kantons Schaffhausen kann unter anderem nur durch Vornahme der hierfür notwendigen Investitionen in den Bereichen Bildung, öffentlicher und privater Verkehr sichergestellt werden. Gleichzeitig soll die Verschuldung nicht erhöht, sondern abgebaut und die Annäherung des Steuerniveaus der natürlichen Personen an die Zürcher Nachbarschaft weitergeführt werden. Zur Finanzierung all dieser Ziele besteht ein erheblicher Mittelbedarf.

5.2 Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien im Dezember 2004

Der Regierungsrat hat im Dezember 2004 mit konsultativer Zustimmung des Kantonsrates 25 Prozent der EKS-Aktien zum Preis von 40,5 Mio. Franken an die Axpo veräussert. Der Kanton Schaffhausen ist seither mit 75 Prozent und die Axpo mit 25 Prozent an der EKS AG beteiligt. Die Axpo geniesst dabei weder

in der Generalversammlung noch im Verwaltungsrat einen Minderheitenschutz. Die EKS AG wird kapital- und stimmenmässig auch nach diesem Verkauf vollständig vom Kanton Schaffhausen beherrscht.

5.3 Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Der Verkaufserlös hat direkte und massgebliche Auswirkungen auf den Staatshaushalt ab 2005. Die Steuerfusssenkung im Jahre 2005 wurde beispielsweise zum Teil durch die ausserordentlichen Abschreibungen beziehungsweise durch die daraus entstehende Entlastung der Laufenden Rechnung finanziert. Mit dem Aktienverkauf wurden finanzpolitisch notwendige Spielräume für künftige Projekte und Investitionen geschaffen. Die bestehende Verschuldung wurde durch zusätzliche Abschreibungen um 40,5 Mio. Franken reduziert. Dadurch wird die Laufende Rechnung in den Jahren 2005 bis 2016 durchschnittlich wiederkehrend um rund 3,2 Mio. Franken (netto, d.h. unter Berücksichtigung einer Reduktion der Dividende um 25 Prozent) entlastet. Die Entlastung im Jahr 2005 beträgt netto sogar rund 4,3 Mio. Franken gegenüber der Situation ohne Aktienverkauf.

6. Begehren des Initianten

Vorab ist festzuhalten, dass entgegen dem Titel der Initiative «EKS zurück an den Kanton» der Kanton Schaffhausen auch nach dem Aktienverkauf die Mehrheit der Kapitalanteile an der EKS AG hält – mithin die EKS AG dem Kanton «gehört». Zwar besitzt die Axpo 25 Prozent der EKS-Aktien, sie geniesst aber keinen Minderheitenschutz. Mit anderen Worten kann die Axpo gegen den Willen des Kantons keine Entscheidungen treffen.

Der Initiant verlangt nun, dass die EKS AG gegen volle Vergütung des Wertes wieder in die kantonale Verwaltung zurückgeführt wird. Der von der Axpo im Dezember 2004 für 40,5 Millionen Franken erworbene Aktienanteil von 25 Prozent soll vom Kanton Schaffhausen zurückgekauft und danach soll die EKS AG aufgelöst werden. Die Organisation des Elektrizitätswerks des Kantons Schaffhausen soll der Kantonsrat festlegen.

7. Konsequenzen für den Staatshaushalt im Falle einer Annahme

Im Falle einer Annahme der Initiative müsste die EKS AG liquidiert werden. Die Aktien der Minderheitsaktionärin Axpo müssten zwangsweise zurückgekauft und entsprechend entschädigt werden. Die diesbezügliche Höhe der Entschädigung müsste noch ermittelt werden, würde sich aber wohl am Kaufpreis orientieren. Ob diese Umsetzung rechtlich überhaupt möglich ist, bleibt fraglich, da sowohl die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie als auch die Wirtschaftsfreiheit davon betroffen wären. Offen ist zudem die Frage, ob die Umsetzung mit dem Ak-

tienrecht vereinbar wäre. Für die Auflösung einer AG ist die Generalversammlung, an welcher der Regierungsrat die Aktionärsrechte beziehungsweise die Interessen des Kantons vertritt, zuständig. Die Initiative verlangt aber genau die Auflösung der AG. Eine allfällige Rückführung der EKS AG in die kantonale Verwaltung könnte daher nicht „von heute auf morgen“ umgesetzt werden, da die Klärung dieser – juristisch heiklen – Fragen einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, allenfalls sogar von einem Gericht entschieden werden müsste. Auch die Ausgestaltung der

Neuorganisation des Elektrizitätswerkes, die dem Kantonsrat obliegen würde, ist noch völlig offen.

Eine Rückführung der EKS AG in die kantonale Verwaltung würde die EKS AG aufgrund der eher schwerfälligen Organisations- und Entscheidungsstrukturen kurz vor der Strommarktöffnung in der Schweiz und im schon heute offenen deutschen Marktgebiet schwächen. Den Stromkunden entstehen dadurch wohl keine Vorteile. Die AG bietet gerade mit Blick auf den sich öffnenden Strommarkt in der Schweiz und den offenen deutschen Markt – in den die EKS AG rund 55 Prozent ihres Energievolumens liefert – die notwendige Flexibilität, um auch künftig rasch auf Veränderungen reagieren und sich bietende Marktchancen nutzen zu können. Flexibilität, Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit sind bei steigendem Druck äusserst wichtig.

Im Weiteren könnte bei einer Annahme der Initiative der unter Ziffer 5.3 dargestellte finanzielle Nutzen für den Kanton Schaffhausen bei einem «Rückkauf» der Aktien vollständig dahinfallen. Der Kanton müsste sich neu verschulden, um die entsprechende Entschädigung bezahlen zu können. Die damit verbundenen Schuld-

zinsen sowie der erhöhte Abschreibungsbedarf würden sich negativ auf die Kantonsfinanzen auswirken. Als Folge davon würde das Budget 2005 ohne den Aktienverkauf neu ein Defizit in der Laufenden Rechnung von rund 4,1 Mio. Franken statt eines Ertragsüberschusses von 0,2 Mio. Franken ausweisen. Zudem würden beim Kanton und bei der Stadt Schaffhausen Steuerausfälle von immerhin jährlich rund 0,5 Mio. Franken eintreten. Die Entlastung des Staatshaushaltes in den kommenden 12 Jahren in Höhe von jährlich rund 3,2 Mio. Franken würde wegfallen. Damit könnte die Umsetzung der strategischen Ziele des Regierungsrates insbesondere im Steuerbereich in den nächsten Jahren nachhaltig negativ beeinträchtigt, teilweise sogar zunichte gemacht werden. Und bei der Umsetzung des neuen Legislaturprogramms würde der reduzierte Handlungsspielraum in allen Bereichen zu nicht unerheblichen Abstrichen führen. Entsprechend haben die unabhängigen Wirtschafts- und Finanzexperten, die im Rahmen des Projektes «Entlastung Staatshaushalt, 2. Etappe, ESH 2» vom Regierungsrat beigezogen wurden, ausdrücklich vor einer Annahme der Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» gewarnt.

8. Versorgungssicherheit und demokratische Kontrollmechanismen

Die Stromversorgung ist im Kanton Schaffhausen durch das Elektrizitätsgesetz sichergestellt. Dieses schreibt vor, dass Netzbetreiberinnen wie die EKS AG verpflichtet sind, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und mit Strom zu versorgen. Die EKS AG wird wie die anderen Netzbetreiber durch die in Arbeit befindliche Konzession, welche gemäss Kantonsverfassung vom Kantonsrat genehmigt werden muss, entsprechend in die Pflicht genommen.

Die EKS AG wird auch nach dem Aktienverkauf an die Axpo durch den Kanton Schaffhausen beherrscht; dies gilt sowohl für den Verwaltungsrat als auch für die Generalversammlung. Damit ist die politische Kontrolle der EKS AG in jedem Fall

sichergestellt. Die Aufgabe der Aktienmehrheit bedürfte im Übrigen zwingend der Zustimmung des Volkes (unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Volksinitiative «EKS-Verkauf vors Volk»). Der demokratischen Kontrolle der EKS AG dient überdies auch die jeweilige formelle Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes der EKS AG durch den Kantonsrat. Sodann wird der Regierungsrat noch in diesem Jahr dem Kantonsrat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen beantragen, worin der Regierungsrat verpflichtet werden soll, vor der Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung jeweils die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren. Insgesamt üben damit Regierungsrat und Kantonsrat einen beherrschenden Einfluss auf die Geschichte der EKS AG aus.

Die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments lehnt die Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» ab. Sie vertritt die Auffassung, deren Titel sei irreführend, weil der Kanton auch nach dem Aktienverkauf mit 75 Prozent der EKS-Aktien weiterhin die Beteiligungsmehrheit habe und die Axpo keinen Minderheitenschutz geniesse. Zudem sei die Initiative wirtschaftlich und politisch unsinnig, unabhängig davon, ob die Umsetzung rechtlich überhaupt möglich sei. Insbesondere beschneide sie den Spielraum der EKS AG für Investitionen und sei Kooperationen nicht förderlich. Die EKS AG habe sich in der heutigen Rechtsform bewährt und sei für den Strommarkt gerüstet. Zudem dürften die durch den Verkauf der EKS-Aktien gewonnenen finanziellen Spielräume zur Attraktivierung des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort nicht wieder zunichte gemacht werden. Die Ratsmehrheit beurteilt die mit der Initiative angestrebte Rückführung der EKS AG in die kantonale Verwaltung als klaren Rückschritt.

Die Ratsminderheit vertritt die Grundauffassung, dass keine Betriebe des Service public privatisiert werden sollten. Mit der Rückführung

der EKS AG in die kantonale Verwaltung würde dieser Schritt rückgängig gemacht und das kantonale Elektrizitätswerk könnte mit griffigen demokratischen Instrumenten ausgerüstet werden. Indirekt wird damit von einer Ratsminderheit die Rückabwicklung des Aktienverkaufes an die Axpo angestrebt. Ferner wird auch bezweifelt, dass die positive Entwicklung der EKS AG mit der Änderung der Rechtsform zu sehen ist. Der Kantonsrat hat mangels Spielraum auf einen Gegenvorschlag verzichtet. Ein solcher hätte einen sachlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung der Initiative aufweisen müssen.

Der Kantonsrat hat sich an seiner Sitzung vom 23. Mai 2005 mit 37 zu 27 gegen die Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» und damit für die Beibehaltung der heutigen Rechtsform der EKS AG ausgesprochen. Gestützt auf die Kantonsverfassung haben die Stimmberechtigten obligatorisch über Volksinitiativen zu entscheiden. Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative «EKS zurück an den Kanton» abzulehnen.

«Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen das Begehren um Erlass eines Gesetzes über die Wiedereingliederung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen in die kantonale Verwaltung mit folgendem Wortlaut:

Art. 1 Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen wird gegen volle Vergütung des Wertes von der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG in die kantonale Verwaltung zurückgeführt.

Art. 2 Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG wird dann aufgelöst.

Art. 3 Der Kantonsrat regelt die Organisation des Elektrizitätswerks des Kantons Schaffhausen.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 5 Nach Vollzug des Gesetzes werden die Art. 10 bis 13 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 aufgehoben.»

[Rückzugsklausel]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Susanne Günter

Die Sekretärin:
Erna Frattini